

**GRÜNER/EFA VORSCHLAG
FÜR EIN GERECHTES
UND EFFIZIENTES
ASYLSYSTEM
IN EUROPA**

Angenommen am 27. März 2020



Mit diesem Papier präsentieren wir, die Grünen/EFA-Fraktion in Europäischen Parlament, **unseren Vorschlag für das zukünftige Gemeinsame Europäische Asylsystem**. Unser Vorschlag beschränkt sich auf die umstrittensten Elemente des neuen Pakts für Migration und Asyl, den die Europäische Kommission in Kürze vorstellen will: Verfahren an den Außengrenzen sowie die Überarbeitung der Dublin-Verordnung. Die vielen anderen Herausforderungen in der europäischen Asyl- und Migrationspolitik werden wir in diesem Papier nicht thematisieren.

Unser Vorschlag konzentriert sich darauf, faire und effiziente Asylverfahren zu gewährleisten; das Recht auf Asyl zu schützen; das Prinzip der ersten Einreise zu ersetzen durch eine faire Aufteilung der Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten; sowie Anreize statt Zwangsmaßnahmen dafür zu schaffen, dass Asylsuchende in dem Mitgliedstaat bleiben, der für ihr Asylverfahren zuständig ist.

Zusätzlich zu diesem Papier haben wir ein Hintergrunddokument erstellt. Dort erläutern wir unsere Kritik am Dublin-System und an den von der Europäischen Kommission vorgesehenen Grenzverfahren. Das Hintergrunddokument gibt außerdem einen tieferen Einblick in unsere Vorschläge zur Durchsetzung des EU-Asylrechts in allen Mitgliedstaaten.

Unser Ansatz im Überblick

Für ein gut funktionierendes europäisches Asylsystem braucht es faire, schnelle und geordnete Verfahren an den EU-Außengrenzen:

- Asylsuchende, die an den europäischen Außengrenzen ankommen, werden in gemeinsamen und offenen Registrierungszentren registriert und müssen dort auch Sicherheitskontrollen durchlaufen.
- Asylanträge werden in einer gemeinsamen europäischen Datenbank registriert und bearbeitet. Auf diese Datenbank haben sowohl die nationalen Asylbehörden als auch die Agentur der Europäischen Union für Asyl Zugriff.
- Kurz nach ihrer Ankunft werden Asylsuchende angehört, um spezifische Bedürfnisse zu ermitteln und um den Aufnahme-Mitgliedstaat zu bestimmen.
- Die EU-Agentur für Asylfragen ist für die endgültige Entscheidung über die Verteilung auf andere Mitgliedstaaten und die Verwaltung des Verteilmechanismus zuständig.
- Die Verteilung der Asylsuchenden basiert nicht auf der Grundlage des Prinzips der Ersteinreise, sondern auf der geteilten Verantwortung aller Mitgliedstaaten für den Schutz von Geflüchteten.

Um Asylsuchende gerecht zu verteilen, wird ein zweistufiges System mit positiven Anreizen zur Stärkung der Solidarität geschaffen.

- Die erste Stufe beruht auf freiwilliger Solidarität. Sie stützt sich auf die Bereitschaft von Städten und Regionen, Asylsuchende aufzunehmen. Die EU fördert die Aufnahmebereitschaft durch die Übernahme der Kosten.
- Die zweite Stufe beruht auf verpflichtender Solidarität von allen. Falls die freiwillige Aufnahme an ihre Grenzen gerät, schaffen die Mitgliedstaaten neue Aufnahmeplätze oder leisten einen finanziellen Beitrag zu den Gesamtkosten für die Aufnahme. Falls auch das nicht ausreicht, löst die EU-Kommission mit einer Gelben Karte ein Warnsystem aus und ergreift, wenn nötig, weitere Maßnahmen.

Um zu vermeiden, dass Asylsuchende irregulär von einem Mitgliedstaat in einen anderen weiterziehen, schafft die EU ein System, das auf Anreizen zum Bleiben statt auf Zwang beruht:

- Die persönlichen Verbindungen und Präferenzen der Asylsuchenden werden bei der Verteilung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten berücksichtigt.
- Die Kommission sorgt mit einem transparenten Überwachungsmechanismus dafür, dass sich alle Mitgliedstaaten an die Regeln des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems halten und Asylsuchende überall die gleichen Bedingungen vorfinden.

1.

Faire und schnelle Verfahren an der Grenze

Eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems darf die Fehler des Hots-pot-Ansatzes auf den griechischen Inseln nicht wiederholen. Wir müssen vermeiden, dass Asylsuchende durch aufwändige und langwierige Verfahren wie Zulässigkeitsprüfungen in überfüllten Lagern an den EU-Außengrenzen festsitzen. Wir brauchen ein Verfahren, das auf dem Schutz von Asylsuchenden beruht, statt auf Massenhaft und Abschreckung.

Faire, schnelle und geordnete Verfahren an den Grenzen sind der Schlüssel für ein gut funktionierendes europäisches Asylsystem. Verfahren an den Grenzen sollten dazu dienen, Asylsuchende rasch zu registrieren, Sicherheitsrisiken zu beseitigen und herauszufinden, welcher Aufnahmemitgliedstaat für sie am besten geeignet ist. Verfahren an der Grenze sollten nicht durch Vorprüfungen von Asylanträgen in die Länge gezogen werden.

Alle Asylsuchenden sollten verteilt werden, auch solche mit geringen Chancen auf Schutz. Bei der Erklärung von Malta für aus Seenot gerettete Personen wurden ebenfalls alle umverteilt. Wenn dagegen an den Außengrenzen Filter eingerichtet werden, um Asylsuchende mit einer geringen Anerkennungschance auszusortieren, lassen wir Mitgliedstaaten an den Außengrenzen mit den schwierigsten Fällen alleine und untergraben die europäische Solidarität. Die EU muss für Asylsuchende die Möglichkeit aufrechterhalten, an den EU-Grenzen Asyl zu beantragen und Zugang zum europäischen Asylsystem zu erhalten.

Verfahren an den Grenzen sollten die folgenden Elemente umfassen:

1.1. EIN GEMEINSAMES REGISTRIERUNGSSYSTEM UND SICHERHEITSKONTROLLEN

Jede*r Asylsuchende sollte sofort nach seiner Ankunft registriert werden, sich einem Gesundheitscheck unterziehen und die obligatorischen Sicherheitskontrollen durchlaufen, inklusive eines Abgleichs mit einschlägigen nationalen und europäischen Datenbanken. Verfahren für die Registrierung sollten kindergerecht sein und geschlechtsspezifische Belange berücksichtigen. Wir unterstützen außerdem die Forderung des UNHCR nach einer gemeinsamen Datenbank für Asylsuchende. Die Datenbank sollte als gemeinsames europäisches System für die Registrierung und Bearbeitung von Asylverfahren dienen, auf das die nationalen Asylbehörden und die Europäische Asylbehörde zugreifen können. Das gemeinsame Registrierungssystem würde den Mitgliedstaaten die volle Kontrolle über die Ankunft von Asylsuchenden in Europa und ihren Status geben.

1.2. OFFENE REGISTRIERUNGSZENTREN

Im Gegensatz zu den Hotspots auf den griechischen Inseln, sollten Asylsuchende nur kurz in den Registrierungszentren bleiben, bis sie in den Aufnahmemitgliedstaat können. Die Zentren müssen offen sein und die besonderen Bedürfnisse von Kindern und besonders schutzbedürftigen Personen müssen ausreichend berücksichtigt werden. Eine Masseninhaftierung von Asylsuchenden, selbst für eine kurze Zeit, ist unmenschlich und rechtlich fragwürdig. Außerdem setzt eine Inhaftierung gefährdete Gruppen wie Frauen, unbegleitete Minderjährige, einschließlich junger Mädchen, und traumatisierte Menschen besonderen Bedrohungen aus. Eine Inhaftierung von Kindern widerspricht dem Kindeswohl und sollte generell verboten werden.

1.3. SCHNELLE UND FAIRE VERFAHREN

Jede*r Asylsuchende sollte kurz nach seiner Ankunft eine Anhörung bekommen. Sie sollte kindergerecht und geschlechtersensibel durchgeführt werden. Die Befragung dient zwei Zwecken:

1. um herauszufinden, ob Asylsuchende besondere Unterbringungs- oder Schutzbedürfnisse haben, wie etwa Menschen mit Behinderungen, unbegleitete Minderjährige, traumatisierte Flüchtlinge und Flüchtlinge, die geschlechtsspezifischer Verfolgung ausgesetzt waren;
2. um den Aufnahmemitgliedstaat zu bestimmen, indem erfragt wird, ob die Asylsuchenden familiäre, sprachliche oder kulturelle Verbindungen zu einem bestimmten Mitgliedstaat haben.

1.4. KOSTENLOSE UND UNABHÄNGIGE RECHTSBERATUNG

Es ist wichtig, dass Asylsuchende in allen Phasen des Verfahrens Zugang zu einer unabhängigen und kostenlosen Rechtsberatung haben, wenn nötig mit Übersetzung, und zu Rechtsbehelfen.

1.5. SCHLÜSSELROLLE DER EU-AGENTUR FÜR ASYL

Die EU-Agentur für Asyl muss eine Schlüsselrolle bei der Verteilung spielen. Sie sollte das Verteilungsverfahren organisieren und die endgültige Entscheidung über die Verteilung der Asylsuchenden treffen. Die Agentur sollte auch die Erstbefragungen durchführen und die Asylsuchenden in Zusammenarbeit mit NGOs über ihren potentiellen Aufnahmestaat und mögliche Alternativen informieren. Auf diese Weise übernimmt die EU, und nicht der Ankunftsmitgliedstaat, die Verantwortung für den Verteilmechanismus (1)

1.6. VERTEILUNG ALLER ASYLSUCHENDEN

Alle Asylsuchenden sollten so schnell wie möglich in den Aufnahmemitgliedstaat verteilt werden. Mitgliedstaaten an den Außengrenzen sollten nicht mit den komplizierten oder erfolglosen Fällen, die oft erheblich mehr Zeit, Mühe und Ressourcen erfordern, allein gelassen werden. Für europäische Solidarität ist es unerlässlich, dass sowohl Asylsuchende mit einer hohen Chance auf Anerkennung, als auch solche mit geringer Anerkennungschance verteilt werden.

(1) Wie im Falle von Frontex, sind die EU-Agentur für Asyl und der Mitgliedstaat, in dem die Agentur tätig ist, gesamtschuldnerisch für Entscheidungen über die Verteilung haftbar.

2.

Ein zweistufiger Ansatz für eine faire Verteilung

Wir schlagen einen zweistufigen Ansatz für die Verteilung vor, der das Potenzial der Solidarität in Europa voll ausschöpft. Hunderte von Städten und Gemeinden in Europa haben sich bereiterklärt, Asylsuchende aufzunehmen. Für uns ist das der zentrale Ausgangspunkt. Wir setzen auf **positive Anreize zur Stärkung der Solidarität**, statt Mitgliedstaaten Asylbewerber*innen aufzuzwingen. Sollten die Zusagen für eine freiwillige Aufnahme nicht ausreichen, sind alle Mitgliedstaaten in einem zweiten Schritt zur Solidarität verpflichtet, entweder indem sie Schutzsuchende aufnehmen, oder durch bedeutende finanzielle Beiträge. Reicht auch das nicht, zeigt die Kommission eine Gelbe Karte und die EU muss weitere Schritte ergreifen.

2.1. ERSTER SCHRITT: FREIWILLIGE SOLIDARITÄT

Viele Städte und Regionen in Europa sind bereit, Asylsuchende aufzunehmen. Darauf stützt sich unser Vorschlag für ein Verteilungssystem, das auf positive Anreize zur Stärkung der Solidarität in Europa setzt. **Die EU muss Städten und Regionen, die Asylbewerber aufnehmen, finanzielle Anreize bieten.** Aufnahmebereite Gemeinden sollten entsprechend der Anzahl der aufgenommenen Asylsuchenden Mittel aus dem Asyl- und Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) erhalten. Die Mittel müssen so hoch sein, dass sie die tatsächlichen Kosten der Städte und Gemeinden für Asylsuchende decken.

Im Rahmen der aktuellen Reform des AMIF-Fonds fordert das Europäische Parlament, dass aufnahmebereite Städte und Regionen Fördermittel direkt von der Europäischen Kommission erhalten sollten, statt über die nationalen Behörden. Wir unterstützen das nachdrücklich.

Weitere Anreize für Gemeinden und Regionen können durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Fonds für regionale Entwicklung geschaffen werden. Dies käme sowohl den Asylsuchenden als auch der lokalen Bevölkerung zugute, da beide Fonds zur Verbesserung der lokalen Infrastruktur wie Schulen und Nahverkehr genutzt werden können.

2.2. ZWEITER SCHRITT: SOLIDARITÄT VON ALLEN

Wenn mehr Plätze für Asylsuchende benötigt werden als freiwillig angeboten werden, sollte in einem zweiten Schritt "Solidarität von allen" greifen. Das bedeutet, dass alle Mitgliedstaaten zur Solidarität verpflichtet sind, jedoch ohne ihnen Asylsuchende aufzuzwingen. Mitgliedstaaten, die sich grundsätzlich gegen die Aufnahme von Schutzsuchenden sperren, können stattdessen einen finanziellen Beitrag leisten und die Kosten der aufnahmebereiten Mitgliedstaaten übernehmen.

Der finanzielle Beitrag eines Mitgliedstaates sollte den tatsächlichen Kosten für die Aufnahme von Asylsuchenden entsprechen, die sie nach einem gerechten Verteilungsschlüssel hätten aufnehmen sollen. Auf diese Weise können sich auch wohlhabende Mitgliedstaaten nicht ohne weiteres freikaufen. Mitgliedstaaten könnten auch nicht darauf ausweichen, Fingerabdrucklesegeräte oder Grenzschutzbeamte als Alternativen für die Aufnahme von Asylbewerbern zur Verfügung zu stellen, wie dies derzeit von der Europäischen Kommission vorgesehen ist.

Diejenigen Mitgliedstaaten, die Asylbewerber aufnehmen, sollten direkt von diesen finanziellen Beiträgen profitieren. Die Beiträge sollten die tatsächlichen Kosten für diejenigen Schutzsuchenden decken, die sie zusätzlich zu dem Kontingent aufnehmen, das nach einem gerechten Verteilungsschlüssel festgelegt wird (siehe Abschnitt 3.3.). **Auf diese Weise würden die Anreize für die Verteilung von denjenigen mitfinanziert, die den Schutz von Geflüchteten in Europa aus prinzipiellen Gründen ablehnen.**

Eine Verteilung, die auf Anreizen zur Stärkung von Solidarität basiert, kann nur dann funktionieren, wenn alle Mitgliedstaaten tatsächlich Verantwortung übernehmen. Wenn die Mitgliedstaaten nicht bereit sind, ausreichend Aufnahmeplätze zur Verfügung zu stellen, würden die Rechte und Bedürfnisse der Asylsuchenden beeinträchtigt, und der Mitgliedstaat, in dem die Schutzsuchenden ankommen, stünde vor einer unverhältnismäßig schwierigen Aufgabe. Um dies zu vermeiden, muss die Verteilung von der EU-Agentur für Asyl transparent überwacht werden. Ist ein Mangel an Aufnahmeplätzen absehbar, sollte die Europäische Kommission ein Warnsystem, eine Gelbe Karte, auslösen. Falls die Mitgliedstaaten auf diese Gelbe Karte nicht reagieren, muss die Europäische Kommission als letztes Mittel weitere Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten ihrer Verantwortung gerecht werden und dass genügend Aufnahmeplätze zur Verfügung stehen. Ein System der verbindlichen Verteilung kann Teil dieser Maßnahmen sein.

3.

Ein fairer und humaner Verteilmechanismus, der die Bindungen der Asylsuchenden berücksichtigt

Asylsuchende sind Menschen, keine Zahlen. Sie wie Waren zwischen den Mitgliedstaaten hin- und her zu schicken, ist weder angemessen noch wirksam. Asylsuchende haben zwar kein Recht, ihr Asylland zu wählen, aber ihre Präferenzen und Bindungen an einen bestimmten Mitgliedstaat müssen so weit wie möglich berücksichtigt werden. Dadurch haben sie eine bessere Aussicht auf Integration und weniger Grund, irregulär in einen anderen Mitgliedstaat weiterzuziehen. Der Verteilungsschlüssel soll das Prinzip der Ersteinreise nach der Dublin-Verordnung durch eine gerechte Verteilung der Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten ersetzen.

3.1. EIN VERTEILSYSTEM, DAS DIE BINDUNGEN UND PRÄFERENZEN DER ASYLSUCHENDEN BERÜCKSICHTIGT

Dass die Präferenzen von Asylsuchenden und ihre Verbindung zu einem bestimmten Mitgliedstaat so weit wie möglich berücksichtigt werden und ihnen damit Handlungsspielräume („agency“) bei der Verteilung eingeräumt werden, ist der Schlüssel zu einem humanen und effizienten Asylsystem. **Es verbessert die Aussichten auf Integration und verringert die Anreize, irregulär in einen anderen Mitgliedstaat weiterzuziehen, wenn Familienbände, soziale Bindungen und Sprachkenntnisse von Geflüchteten bei der Verteilung berücksichtigt werden.** Dadurch schafft das Verteilssystem Anreize zum Bleiben und wirkt der irregulären Weiterwanderung in einen anderen Mitgliedstaat ohne Zwang entgegen. Wir lehnen daher die Idee eines „Zufallsgenerator“ zur Bestimmung des für einen Asylsuchenden zuständigen Mitgliedstaates entschieden ab.

Asylsuchende sollten fünf bevorzugte Aufnahmemitgliedstaaten angeben, und zwar auf der Grundlage von Kriterien wie familiäre und soziale Bindungen, Sprachkenntnisse, Qualifikationen und/oder frühere Aufenthalte oder Arbeitsbeziehungen. Wenn diese Präferenzen der Asylbewerber nicht berücksichtigt werden können, weil die von ihnen bevorzugten Mitgliedstaaten keine freien Plätze mehr haben, sollte ihnen die Wahl zwischen Mitgliedstaaten, die noch Plätze haben, angeboten werden. Asylsuchende, die berechtigte Gründe haben, einen bestimmten Mitgliedstaat zu bevorzugen, müssen vorrangig diesem Mitgliedstaat zugewiesen werden. Das Recht auf Familienzusammenführung muss immer respektiert werden.

Kein*e Asylsuchende sollte gegen ihren*seinen Willen verteilt werden. Die Zustimmung eines Asylsuchenden ist entscheidend für die Achtung der Menschenwürde und dafür, dass Asylsuchende nicht in einen anderen Mitgliedstaat weiterziehen, gerade wenn seine/ihre Präferenzen nicht berücksichtigt werden konnten. Verweigert ein*e Asylsuchende ihre*seine Zustimmung und ist keine andere Option nach einem fairen Verteilungsschlüssel möglich, muss er*sie letztlich im Ersteinreisemitgliedstaat bleiben. Zieht ein*e Asylbewerber*in trotz ihrer*seiner Zustimmung in einen anderen Mitgliedstaat weiter, muss sie*er in den zugewiesenen Mitgliedstaat zurückkehren, da sonst das gesamte System gefährdet wird.

3.2. EIN VERTEILSYSTEM, DAS AUF UMFASSENDEN UND ZUVERLÄSSIGEN INFORMATIONEN BASIERT

Asylsuchende stützen ihre Entscheidung darüber, in welchen Mitgliedstaat sie wollen, oft auf verzerrte und unvollständige Informationen. Sie verlassen sich häufig auf Schmuggler, die mit verzerrten Versionen der Aufnahmebedingungen in bestimmten Mitgliedstaaten werben. Es ist deshalb wichtig, Asylsuchenden mit verlässlichen und objektiven Informationen zu versorgen, um ihre Präferenzen mit einer gerechten Verteilung in Einklang zu bringen. Insbesondere für den Fall, dass ihre erste oder zweite Präferenz nicht berücksichtigt werden kann, müssen Asylsuchende umfassend über mögliche Alternativen informiert werden.

3.3. EIN FAIRER VERTEILUNGSSCHLÜSSEL

Der Verteilungsschlüssel spielt eine Rolle, sobald die erste Stufe der Verteilung, freiwillige Solidarität, ausgeschöpft ist und „Solidarität von allen“ einsetzt. Der Schlüssel bestimmt den Anteil der Asylsuchenden, den ein Mitgliedstaat aufnehmen muss, und ist die Grundlage für die finanziellen Beiträge, die zu leisten sind, wenn ein Mitgliedstaat grundsätzlich gegen die Aufnahme von Asylsuchenden ist. **Der Verteilungsschlüssel muss auf objektiven Kriterien beruhen, die die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Aufnahme und Integration von Asylbewerbern widerspiegeln.** Das Europäische Parlament hat in seiner Stellungnahme zur Reform der Dublin-Verordnung folgende Kriterien vorgeschlagen, die wir unterstützen:

- a) die Bevölkerungszahl
- b) Bruttoinlandsprodukt.

Um die freiwillige Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen durch Mitgliedstaaten zu fördern, schlagen wir vor, die folgenden Kriterien hinzuzufügen:

- c) durchschnittliche Zahl der freiwillig aufgenommenen Asylsuchenden pro eine Million Einwohner (Verteilung innerhalb Europas)
- d) durchschnittliche Zahl der neu angesiedelten Flüchtlinge pro eine Million Einwohner (Resettlement von außerhalb Europas).

Es schafft weitere Anreize für die Verteilung, wenn die Zahl der Asylsuchenden, zu deren Aufnahme sich ein Mitgliedstaat zuvor freiwillig bereit erklärt hat, berücksich-

tigt wird. Diese Mitgliedstaaten müssen weniger zusätzliche Plätze für Asylsuchende schaffen, sobald „Solidarität von allen“ einsetzt.

Die Berücksichtigung von Resettlement ist ein wichtiger Anreiz für einen humanitären Ansatz in der Flüchtlingspolitik. Resettlement betrifft die Aufnahme von Geflüchteten, die besonders schutzbedürftig sind, wie etwa unbegleitete Minderjährige oder Menschen mit besonderen medizinischen Bedürfnissen. Sie werden direkt aus Ländern wie dem Libanon, Jordanien oder der Türkei aufgenommen, die sich in der Nähe von Konfliktregionen befinden und derzeit die meisten Flüchtlinge versorgen. Wenn Resettlement beim Verteilungsschlüssel berücksichtigt wird, schafft es für Mitgliedstaaten Anreize, Flüchtlingen mit besonderen Schutzbedürfnissen sicheren und legalen Zugang zur EU zu gewähren.

3.4. INTEGRATION UND MOBILITÄT

Anerkannte Flüchtlinge stecken derzeit in dem Mitgliedstaat fest, der ihnen Asyl gewährt hat. Die EU-Richtlinie über den langfristigen Aufenthalt gewährt Drittstaatsangehörigen erst nach fünf Jahren Freizügigkeit in der EU. Da Asylsuchende in einem Mitgliedstaat landen könnten, der nicht ihren Präferenzen entspricht, stellt die Fünf-Jahres-Regel einen Stolperstein für eine gerechte Verteilung dar. Sie erschwert es Asylsuchenden, die Verteilung zu akzeptieren, trägt nicht zur erfolgreichen Integration bei und ignoriert die Herausforderung der Sekundärmigration, also des Weiterziehens von Asylsuchenden in einen anderen Mitgliedstaat.

Um solche Fehler zu vermeiden, müssen **Menschen mit Schutzstatus ein Jahr nachdem ihnen Asyl gewährt wurde, ein Recht auf Freizügigkeit in der EU bekommen**. Dies würde es ihnen deutlich leichter machen, eine Verteilung auf einen Mitgliedstaat zu akzeptieren, für den sie keine Präferenz haben, und es würde ihnen gleichzeitig eine gewisse Zeit zur Integration in dem zugewiesenen Mitgliedstaat geben.

Schließlich sind die Aussichten auf Integration sowohl für Flüchtlinge als auch für die Mitgliedstaaten von zentraler Bedeutung. Flüchtlinge brauchen Unterstützung beim Wiederaufbau ihres Lebens in ihrem neuen Heimatland. Daher muss das Recht der Asylsuchenden auf Zugang zu Wohnraum, Gesundheitsversorgung und anderen sozialen Sicherungssystemen, Sprachkursen, Bildung und Ausbildung, zum Arbeitsmarkt und zu Unterstützungsprogrammen wie Mentorenprogrammen im Rahmen des neuen EU-Asylsystems deutlich gestärkt werden.

3.5. EINHALTUNG DES EU-ASYLRECHTS: SCHAFFUNG GLEICHER BEDINGUNGEN FÜR ASYL-SUCHENDE

Asylsuchende haben wenig Grund, in einem Mitgliedstaat zu bleiben, in dem ihre Chancen auf Schutz geringer sind als anderswo oder in dem die Aufnahmebedingungen extrem schlecht sind - und zwar unabhängig davon, ob ihre Präferenzen bei der Verteilung berücksichtigt werden. Deshalb brauchen wir ein Asylsystem mit gemeinsamen Standards, die in allen Mitgliedstaaten eingehalten werden.

Heute sind wir mit vielen Defiziten bei der Einhaltung des EU-Asylrechts konfrontiert. Das hat zur Folge, dass es teilweise erschreckende Aufnahmebedingungen für Asylsuchende gibt, dass ihnen der Zugang zu einem Asylverfahren oder das Recht auf Berufung ungerechtfertigt verweigert wird und dass es sogar zu illegalen Pushbacks und Gewalt kommt. Diese Verstöße müssen unverzüglich und wirksam behoben werden.

Die Agentur der Europäischen Union für Asyl hat bislang ein Mandat zur Beratung und Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des EU-Asylrechts. Sie sollte darüber hinaus damit beauftragt werden, ein transparentes Überwachungssystem zu schaffen, um die Einhaltung der EU-Asylvorschriften durch die Mitgliedstaaten zu kontrollieren. Auf der Grundlage dieser Informationen, aber auch von Informationen unabhängiger Kontrollorgane, sollte die Europäische Kommission Leitlinien für eine bessere Umsetzung veröffentlichen und die Einhaltung durch die Mitgliedstaaten durchsetzen. Die Europäische Kommission sollte nicht vor Vertragsverletzungsverfahren und Sanktionen gegenüber Mitgliedstaaten zurückschrecken, die die Werte und Vorschriften der EU nicht respektieren.

